



**Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife
ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)
Studienkolleg für ausländische Studierende der Technischen
Universität Darmstadt**

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 07.04.2017 wird die Neufassung der Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt,

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

INHALT

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- §1 Zweck der Prüfung
- §2 Prüfungsausschuss
- §3 Zulassung zur Feststellungsprüfung
- §4 Umfang der Feststellungsprüfung
- §5 Prüfungsanforderungen
- §6 Prüfungsnoten und Notenstufen
- §7 Prüfungsniederschriften

TEIL 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

- §8 Festsetzung der Vornoten
- §9 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- §10 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- §11 Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung
- §12 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

TEIL 3 ABSCHLUSS DER PRÜFUNGEN

- §13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- §14 Zeugnis
- §15 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- §16 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit
- §17 Verfahren bei Täuschungsversuch und Störungen der Prüfung
- §18 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung/Wiederholungsprüfung

TEIL 4 SONDERBESTIMMUNGEN

- §19 Externe Feststellungsprüfung
- §20 Vorgezogene Feststellungsprüfung
- §21 Ergänzungsprüfung
- §22 Prüfungsgebühren

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §23 Aufhebung bisherigen Rechts
- §24 Inkrafttreten

ANLAGEN

- Anlage 1 (zu § 4 (2)): Fächer der Schwerpunktkurse
Es gilt die DSH-Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Anlage 2 (zu § 21): Fächer der Ergänzungsprüfung.
- Anlage 3 (zu § 14 (1)): Zeugnis über die Feststellungsprüfung.
- Anlage 4 (zu § 21): Zeugnis über die Ergänzungsprüfung.

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung

Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im folgenden Bewerberinnen und Bewerber genannt), deren ausländischer Vorbildungsnachweis nach der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 25.04.2016, StAnz 2016 S. 228 sowie den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg für ausländische Studierende (im folgenden Studienkolleg genannt) nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (Feststellungsprüfung).

Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung, soweit die Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 25.04.2016 (StAnz. 2016 S. 446) in der jeweils gültigen Fassung keine Regelung trifft.

(3) Deutsche sowie ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten der Europäischen Union, deren ausländischer Vorbildungsnachweis entsprechend § 1(1) keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, können ein Studienkolleg besuchen. In diesem Fall legen sie die Feststellungsprüfung ab.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfung ab. Ihm gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender; sie bzw. er kann von der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs auch mit dem Prüfungsvorsitz beauftragt werden; die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt in diesem Fall den stellvertretenden Prüfungsvorsitz;
3. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Bewerberinnen und Bewerber im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.

- (2) Die oder der Vorsitzende legt den Termin der Prüfung fest und entscheidet in Fällen, in denen die Prüfungsordnung keine andere Zuständigkeit festlegt.
- (3) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Technischen Universität Darmstadt oder der angeschlossenen Fachhochschulen kann von der oder dem Vorsitzenden in den Prüfungsausschuss berufen werden. Weitere Lehrkräfte der Hochschulen des Landes Hessen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Prüfungen und Beratungen über die Prüfungsergebnisse teilnehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs nimmt bis zur mündlichen Prüfung die Geschäfte der bzw. des Vorsitzenden wahr.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die die oder der Vorsitzende die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie oder er Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Darmstadt.
- (7) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg besuchen und zum zweiten Studienhalbjahr zugelassen worden sind, müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Studienhalbjahres unterziehen. Ein besonderes Meldeverfahren ist nicht erforderlich.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sicher, dass beim Studienkolleg spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung folgende Unterlagen vorliegen:
1. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf,
 2. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche und
 3. der Bescheid über die bedingte Studienplatzzusage der zuweisenden Hochschule,
 4. eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland an einer Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. eine solche Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Ist es Bewerberinnen oder Bewerbern aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, an der Feststellungsprüfung zum festgesetzten Termin teilzunehmen, muss dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Werden die Gründe anerkannt, setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(4) Treten Bewerberinnen oder Bewerber von der Feststellungsprüfung zurück oder zur Feststellungsprüfung insgesamt nicht an, ohne einen zwingenden Hinderungsgrund nachzuweisen, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Bewerberinnen und Bewerbern kann gemäß § 20 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern bereits nach einem Studienhalbjahr abzulegen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

(6) Bewerberinnen und Bewerbern, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

§ 4

Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.

(2) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer entsprechend Anlage 1, die in dem Schwerpunktkurs unterrichtet werden, den die Bewerberinnen und Bewerber besuchen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

im Schwerpunktkurs T (Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) Physik oder Chemie oder Informatik nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

im Schwerpunktkurs G (Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, Germanistik)

- a) Deutsch,
- b) Geschichte,
- c) Deutsche Literatur bzw. Englisch (nicht für Studienbewerber/innen der Germanistik), oder Sozialkunde / Geographie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

im Schwerpunktkurs M (Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Biologie oder Chemie,
- c) Physik oder Mathematik nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;
Die schriftlichen Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 b können im Fach Biologie auch Elemente der Chemie und im Fach Chemie auch Elemente der Biologie enthalten.

im Schwerpunktkurs W (Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik einschließlich Informatik
- c) Wirtschaftslehre;

im Schwerpunktkurs S (Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge, ausgenommen Germanistik)

- a) Deutsch,
- b) zweite Fremdsprache,
- c) Geschichte oder Deutsche Literatur oder Sozialkunde / Geographie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber können auf Antrag von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch befreit werden unter Nachweis der gemäß RO-DT §8 i. d. F. vom 17.11.2011 und 18.09.2015 aufgeführten Qualifikationen:

- das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit dem Ergebnis DSH-2 oder DSH-3;
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz Stufe II (C1);
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis von mindestens TDN 4 in allen Teilprüfungen;
- Goethe-Zertifikat C1, C2 und GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom);
- telc Deutsch C1 Hochschule;
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS);
- Gleichwertige Nachweise deutscher Sprachkenntnisse können auf Antrag von der Leitung des Studienkollegs anerkannt werden.
- Sprachzertifikate gemäß bilateralen Abkommen mit anderen Staaten.

§ 5 Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Stande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre bzw. seine Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch entspricht in Form und Anforderungen der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung des Studienkollegs der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In den schriftlichen Arbeiten anderer Fächer können eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt werden.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, im Fach Deutsch in der Regel vier Zeitstunden.

Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist, oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann die prüfende Lehrkraft bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine um bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragen.

Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, nicht programmierbarer elektronischer Rechner und sonstiger im zu prüfenden Fach unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

§ 6 Prüfungsnoten und Notenstufen

(1) Prüfungsnoten sind die Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen. Dazu tritt die Durchschnittsnote für die gesamte Feststellungsprüfung entsprechend § 13 (2).

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut (1): | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht, |
| gut (2): | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3): | eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |

- ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
- ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 7 Prüfungsniederschriften

(1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern nach § 2 zu unterschreiben ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:

- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der Aufsichtsführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
- die Zeit, zu der die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Arbeiten abgegeben haben,
- die Zeiten, zu denen die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber den Prüfungsraum verlassen haben,
- ein Vermerk über besondere Vorkommnisse und
- die Sitzordnung der Prüflinge.

(3) Über alle mündlichen Prüfungen fertigen die von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden nach § 12 (1) beauftragten fachkundigen Lehrkräfte eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der prüfenden und Protokoll führenden Lehrkräfte und der Bewerberinnen und Bewerber, Beginn und Ende der Prüfung, die

Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung, Beratungsergebnisse und die erteilte Note enthalten. Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll-führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

TEIL 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 8

Festsetzung der Vornoten

(1) Spätestens 5 Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung fassen die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß § 6 (2) zusammen und geben diese Note den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung im zweiten Studienhalbjahr besonders zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Genehmigung vor. Die Prüfungsaufgaben werden aus dem Stoff der in der Studienordnung des Studienkollegs festgelegten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs entnommen. Dabei sind auch die Hilfsmittel anzugeben, die die Prüflinge zu der Lösung der Aufgaben benutzen dürfen.

§ 10

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer würdigen die einzelnen schriftlichen Arbeiten in einem kurzen Gutachten, das mit einer Note nach § 6 (2) abschließt.

(2) Bewertet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer eine Prüfungsarbeit nicht mindestens als "ausreichend", bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine Korreferentin oder einen Korreferenten, deren bzw. dessen Bewertung der ersten Bewertung hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung

beauftragt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine weitere Fachlehrkraft mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit. Aus den drei Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine ganze Note gerundet.

§ 11

Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung

(1) Jedes im besuchten Schwerpunktkurs unterrichtete Fach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(2) Spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Zwischenkonferenz des Prüfungsausschusses statt. Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt die oder der Vorsitzende die Fächer fest, in denen die Bewerber/innen mündlich geprüft werden, und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären,

1. wenn die Vornoten in zwei oder mehr Fächern schlechter als „ausreichend“ sind und zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der Fächer ebenfalls schlechter als „ausreichend“ sind, oder

2. wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind, oder

3. wenn die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ sind.

(4) Weicht die in der schriftlichen Prüfung erzielte Note von der Vornote

- um eine Notenstufe ab, bildet die Vornote die Endnote, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Durchführung einer mündlichen Prüfung beantragt;

- um zwei Notenstufen ab, bildet die zwischen beiden Noten liegende Note die Endnote, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Durchführung einer mündlichen Prüfung beantragt;

- um mehr als zwei Notenstufen ab, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn entweder die Vornote oder die Note für die schriftliche Prüfung „ausreichend“ lautet, die jeweils andere Note aber schlechter als „ausreichend“ ist.

(5) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber dies spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs beantragen. Ein Rücktritt von dieser beantragten Prüfung ist bis zu deren Beginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 16, und es ist die Note „ungenügend“ zu erteilen, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(6) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.

§ 12

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von Fachausschüssen abgenommen, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet. Diesen Fachausschüssen gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die Prüferin oder der Prüfer und eine weitere fachkundige Lehrkraft an, die auch die Niederschrift anfertigt. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird zunächst schriftlich eine Aufgabe gestellt, deren Inhalt die schriftliche Prüfung nicht wiederholen darf.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit kann der Prüfling Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.

(4) Die Lösung der gestellten Aufgabe/ Teilaufgabe trägt der Prüfling zunächst in einem zusammenhängenden Vortrag vor. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Minuten.

(5) Der Fachausschuss setzt die Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers fest. Bewerten die Mitglieder des Fachausschusses die Leistung in der mündlichen Prüfung unterschiedlich, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelentscheidungen der Mitglieder des Fachausschusses gebildet und auf eine ganze Note gerundet.

(6) Wird eine mündliche Prüfung in einem Fach beantragt, in dem keine schriftliche Klausur in der Feststellungsprüfung vorliegt, gilt Folgendes:

Weicht die in der mündlichen Prüfung erzielte Note von der Vornote

- um eine Notenstufe ab, bildet die Vornote die Endnote.
- um zwei Notenstufen ab, bildet die zwischen beiden Noten liegende Note die Endnote.
- um mehr als zwei Notenstufen ab, wird der Durchschnitt ermittelt, wobei in Richtung Vornote gerundet wird.

(7) Studierende aus Kursen des nachfolgenden Kollegsemesters können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, wenn der jeweilige Prüfling ausdrücklich damit einverstanden ist. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

TEIL 3 ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

§ 13

Feststellung der Prüfungsergebnisse

1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach die Endnote fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die jeweils erbrachten Teilleistungen (d.h.: Vornote/Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung/ Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung) gebildet und auf eine ganze Zahl gerundet. § 11 (4) bleibt unberührt. In den Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus den Endnoten aller Prüfungsfächer auf eine Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet. Hierbei zählen die Endnoten in Fächern, die nicht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden über zwei Semester unterrichtet wurden, einfach, die Endnoten aller anderen Fächer zweifach.

(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist.

(4) Ist die Endnote in nur einem Fach - ausgenommen Deutsch – "mangelhaft", kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach – außer Deutsch für T-Kurse - die Endnote mindestens „gut“ lautet oder wenn in drei anderen Pflichtfächern inklusive Deutsch die Endnote mindestens „befriedigend“ lautet. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Lautet die Endnote im Fach Deutsch nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Soweit die in § 3 Abs. 5 genannten Bewerberinnen und Bewerber die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Bewerberinnen und Bewerber die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt nicht bestanden haben, gilt die Prüfung insoweit als nicht abgelegt („Freiversuch“).

§ 14 Zeugnis

(1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung entsprechend § 13 (2) mit der Verbalnote und der Ziffernote ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem vom Studienkolleg geführten Siegel der TU Darmstadt versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.

(4) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 15 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber können nach Abschluss der gesamten Feststellungsprüfung in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs oder einer bzw. eines von ihm Beauftragten zulässig. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 16

Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit

(1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen fragen die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die von ihnen beauftragten prüfenden Lehrkräfte jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob sie bzw. er gesund ist. Verneint eine Bewerberin oder ein Bewerber die Frage, kann für sie/ihn die Prüfung nicht stattfinden. Sie bzw. er hat unverzüglich eine ärztliche, auf Verlangen der Kollegleiterin oder des Kollegleiters auch eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, wann sie bzw. er voraussichtlich wieder prüfungsfähig sein wird.

Die Kollegleiterin bzw. der Kollegleiter bestimmt, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird, und lässt die zuständige Lehrkraft ein neues Thema für die Prüfung stellen.

Dieses Verfahren gilt auch für Prüflinge, die aus einem anderen nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrund an Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten.

(2) Prüfungsteile, die ein Prüfling aus Gründen versäumt, die sie bzw. er zu vertreten hat, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Unterbleibt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1, gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 17

Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit "ungenügend" gewertet. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte möglichst noch am gleichen Tag.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, soll die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs innerhalb von einem

Jahr ab Bekanntwerden der Täuschung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist dann einzuziehen.

§ 18

Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung/Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden, ansonsten gilt die Feststellungsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung wird auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet, in denen die Bewerberin oder der Bewerber während der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat, sofern sie bzw. er eine Wiederholungsprüfung auch in diesen Fächern nicht beantragt. Wird eine Prüfung wiederholt, gilt die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note.

(3) Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Regel nochmals einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. In diesem Fall werden bei der Bildung der Vornoten für die Wiederholungsprüfung nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum berücksichtigt. Legen Bewerberinnen oder Bewerber die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholend zu besuchen, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen nach §19 (2).

(4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies den anderen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Abs. 2 bleibt unberührt.

TEIL 4 SONDERBESTIMMUNGEN

§19

Externe Feststellungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über Zulassung International der TU Darmstadt oder an einer der jeweiligen Hochschulen beim Studienkolleg zur Feststellungsprüfung an. Voraussetzung für die

Anmeldung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse von mindestens Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens und wenn die Noten ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs. Jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber wird auf der Grundlage der von der Hochschule erteilten bedingten Studienplatzzusage schriftlich mitgeteilt, in welchem Schwerpunktkurs sie bzw. er sich der Prüfung zu unterziehen hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 legen im Fach Deutsch neben der schriftlichen auch eine mündliche Prüfung ab. Daneben können sie von der mündlichen Prüfung nur in den Fächern befreit werden, in denen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mindestens „befriedigend“ lautet. Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind, oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 20

Vorgezogene Feststellungsprüfung

(1) Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg vorzeitig in einem oder in mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften.

(2) Für die vorgezogene Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 19 (2) sinngemäß.

(3) Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in diesen Fächern befreit. Die in den einzelnen Fächern erzielten Endnoten gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote für die Feststellungsprüfung ein.

(4) Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung als Ganze oder in Teilen nicht bestanden haben, gilt diese Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht abgelegt ("Freiversuch").

§ 21

Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem ihr ausländischer

Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen angerechnet werden (vgl. Anlage 2).

(3) Die Ergänzungsprüfung kann nur als Externe/r abgelegt werden; eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 4 ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

§ 22 Prüfungsgebühren

(1) Für die Feststellungsprüfung nach § 4 wird laut §9 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. März 2016 eine Prüfungsgebühr von 100,- Euro, für die Externe Feststellungsprüfung nach § 19 sowie für die Ergänzungsprüfung nach § 21 eine Prüfungsgebühr von bis zu 500,- Euro erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Kasse zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn von Hundert Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann.

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) des Studienkollegs für ausländische Studierende der Technischen Universität Darmstadt vom 08. Juni 2000 (StAnz. 36/2000 S. 2840) wird aufgehoben.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft und gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 01. August 2017 erstmals in das Studienkolleg der TU Darmstadt aufgenommen werden oder sich nach dem 01. August 2017 am Studienkolleg der TU Darmstadt zur Externen Feststellungsprüfung oder zur Ergänzungsprüfung melden.

Darmstadt,

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel